

## **Anfrage vom 14. und 21.01.2019, da Antrag vom 20.12.2018 nicht umgesetzt wurde.**

**Von:** Erhard Walter

**Betreff: Wtr: Ortsbeiratssitzung 022.2019 am 22.01.2019 nicht wie beantragt.....**

**Datum:** 21. Januar 2019 23:14:07 MEZ

**An:** Helmut Urban, Andreas Demmer, Winfried Urban, Werner Schuierer, Ute Guckes-Westenberger, Erhard Walter, Karlheinz Petersohn

Frau Ortsvorsteherin, Herr Demmer,  
liebe Kollegen,

nach interner Abstimmung nehmen wir nochmals Bezug auf unsere u.b. Mail vom 14.01.2019 und teilen mit, dass wir auf der morgigen Sitzung den Antrag wie im letzten Absatz angekündigt stellen werden.

Zur allgemeinen Kenntnisnahme und als Diskussionsgrundlage zur erforderlichen Abstimmung fügen wir, sollte unserem Antrag erneut nicht entsprochen werden, die Tagesordnung bei, wie sie aus unserer Sicht am 06.02.2019 aussehen wird, was wie bereits angekündigt erneut zu Vertagung von Punkten aus unserer Sicht führen wird.

**Wenn die TOP nicht wie beantragt am 22.01.2019 behandelt werden, dann stehen am 06.02.2019 folgende Punkte an:**

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift
- 3 **Blaue Aufträge**
- 4 **Bürgerfragestunde**
- 5 **Verwendung Spende „Dankeschön“ Weihnachtsbaum**
- 6 **Wasebörnchen**
- 7 **Quartier 4**
- 8 Bericht der OVin
- 9 Mitteilungen des Magistrat
- 10 Antworten der Verwaltung auf Fragen des Ortsbeirat
- 11 Schreiben CDU vom 26.11.18 „Einschränkung der Redezeit“
- 12 Schreiben CDU vom 26.11.18 „Behandlung der Niederschriften“
- 13 Schreiben FDP vom 06.12.18 „Antrag 13“
- 14 Schreiben FWH001.2019 vom 06.01.19 „Verwaltungstermin vom 04.12.2018“
- 15 Schreiben FWH002.2019 vom 07.01.19 „Friedhofsangelegenheiten“
- 16 Schreiben FWH003.2019 vom 08.01.19 „Ablagefläche an den Urnenrasengräbern“
- 17 Schreiben FWH/FDP001.2019 vom 14.01.19 „Beantwortung von Fragen zur Abrechnung Erntedankfest 2018“
- 18 Schreiben FWH/FDP002.2019 vom 14.01.19 „Kassengeschäfte und deren Verwaltung durch den OBR“
- 19 Schreiben FWH004.2019 vom 21.01.19 „Defibrillator für die Willi-Mohr-Halle“
- 20 Verschiedenes
- 21 Auftragsverfolgung und Wiedervorlagen, u.a. beziehend auf
- 22 + die Mail vom 05.12.2018, wo auf ausdrücklichen Wunsch die Unterlagen ONLINE versendet wurden.

Für die Vertreter der FWH und FDP im Ortsbeirat  
Im Auftrag

*Erhard Walter*

**Von:** Erhard Walter

**Betreff:** Ortsbeiratssitzung 022.2019 am 22.01.2019 nicht wie beantragt.....

**Datum:** 14. Januar 2019 16:20:13 MEZ

**An:** Ute Guckes-Westenberger

**Kopie:** Helmut Urban, Andreas Demmer, Winfried Urban, Werner Schuierer, Ute Guckes-Westenberger, Erhard Walter, Karlheinz Petersohn

Guten Tag, Frau Ortsvorsteherin,

mit Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, dass Sie an Ihrem Verhalten festhalten und sich auch über unseren Antrag vom 20.12.2018 hinwegsetzen und die Tagesordnungspunkte 2-6 in der [Einladung/OeB für den 22.01.2019](#) nicht mitberücksichtigt haben. Mit dieser Entscheidung tragen Sie erneut dazu bei, dass mehr wie unnötige Diskussionen geführt werden, nur weil Sie Ihre Machtposition erneut herausstellen wollen.

Wir erwarten eine entsprechende Begründung für Ihr Vorgehen und gehen davon aus, dass Sie sich nicht wie in der letzten Sitzung vom 04.12.2018 darauf berufen, dass diese Tagesordnungspunkte nicht Ortsbeirat relevant sind. Mit dieser Begründung liegen Sie erneut falsch, da diese TOP feste Bestandteile der letzten Tagesordnung waren und wegen Vertagung i.S.v. §28, Satz 3 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein behandelt werden müssen, was wir in unserem Antrag auch ausführlich begründet haben.

Nach einer in der Literatur vertretenen Rechtsauffassung vermittelt § 58 HGO einem Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin das Recht zu prüfen, ob sich ein gestellter Antrag zur Tagesordnung im Rahmen der Verbandskompetenz der Gemeinde sowie der Organkompetenz des OBR hält (Birkenfeld-Pfeiffer/Gern, Hessisches Kommunalrecht, Rn. 452; Schneider/Dreßler/Lüll, HGO, § 58, Rn. 4; v. Mutius, Kommunalrecht, S. 356). Selbiges wird für §56 (1), Satz 2 HGO jedoch nicht vermittelt.

Nach einer anderen Rechtsansicht, bezugnehmend auf §58 HGO und nicht auf §56 HGO, darf ein Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin nur prüfen, ob ein Antrag zur Tagesordnung rechtzeitig bei ihm gestellt wurde. Ansonsten stehe ihm keine Prüfungscompetenz zu, insbesondere dürfe er nicht untersuchen, ob der Antrag den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde oder des OBR überschreite (Foerstemann, Die Gemeindeorgane in Hessen, S. 130f.).

Demnach liegt allein aufgrund der Prüfung und der Abänderung unseres Antrags durch Sie eine Verletzung der organschaftlichen Mitgliedschaftsrechte für uns vor. Folglich sind wir durch die Tatsache, dass Sie unseren Antrag einer Zulässigkeitsprüfung unterzogen und abgeändert haben, in unserer subjektiven Rechtsposition verletzt und behalten uns vor, dagegen vorzugehen.

Wir können das Thema aus unserer Sicht aber auch intern, schnell und unbürokratisch regeln und werden daher in der Sitzung am 22.01.2019 den Antrag stellen, dass die Tagesordnungspunkte wie im Antrag vom 20.12.2018 (siehe Anlage) festgehalten, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Sie lassen darüber abstimmen und wir werden Aussagen, „ich habe die Unterlagen nicht dabei“ nicht akzeptieren, zumal jedem die Anträge FWH009 - 012.2018 vorliegen und von Ihnen ggf. nochmals verteilt werden können. Eine ausgiebige Vorbereitung dürfte ja entfallen, da alles bereits am 04.12.2018 abgehandelt werden sollte.

Für die Vertreter der FWH und FDP im Ortsbeirat  
Im Auftrag

*Erhard Walter*



**Heftrich**  
sachbezogen - unabhängig - bürgernah



Ortsvorsteherin  
Frau Ute Guckes-Westenberger  
Langgasse 28  
65510 Idstein-Heftrich

**zugestellt über eMail:** westenberger.ute@t-online.de  
Cc: Frau Dunja Weber, Körperschaftsbüro Stadt Idstein

Datum: 20.12.2018

### Gemeinsamer Antrag der FW Heftrich und FDP im Ortsbeirat Heftrich

#### Antrag zur Einberufung einer OBR-Sitzung i.S.v. §56 Abs.1, Satz 2

Sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin,  
da wir vermehrt Tagesordnungspunkte vertagen müssen, erachten wir es für erforderlich, nachfolgenden Antrag zu stellen.

#### Antrag:

Es ist unverzüglich\* eine OBR-Sitzung i.S.v. §56 (1) HGO mit nachfolgenden Tagesordnungspunkten einzuberufen.

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Blaue Aufträge
- TOP 3 Bürgerfragestunde
- TOP 4 Verwendung Spende „Dankeschön“ Weihnachtsbaum
- TOP 5 Wasebörnchen
- TOP 6 Quartier 4
- TOP 7 Altes Rathaus; Erweiterungsbau für die Betreuung an der Alteburgschule
- TOP 8 Verschiedenes

#### Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass die Zeit in der geplanten Sitzung am 06.02.2019 erneut nicht ausreicht um die Tagesordnung komplett abarbeiten zu können, da alleine schon 5 Tagesordnungspunkt vom 04.12.2018 vorrangig auf die nächste TO übernommen werden müssen. Da davon ausgegangen werden muß, dass am 06.02.2019 dann erneut nach den jetzigen Erkenntnissen mindestens 15 Tagesordnungspunkte als Verhandlungsgegenstände anstehen dürften, könnten u.U. erneut Punkte verschoben werden, die dann erst am 09.04.2019 behandelt werden können.

Hinsichtlich TOP 7 erwartet der Kreis eine klare Position der Stadt. Aufgrund der Dringlichkeit sollte sich daher der OBR frühzeitig klar positionieren und in die Entscheidungen mit einbringen. Die Sitzung am 06.02.19 oder gar erst 09.04.2019 sind dafür zu spät.

#### \* Hinweis:

Der Bundesgerichtshof (BGH) sieht einen **Zeitraum von zwei Wochen** als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln als angemessen (BGH mit Urteil vom 25.02.1971, Az.: VII ZR 181/69 = NJW 1971, 891).

Für die Freien Wähler Heftrich und die FDP im Ortsbeirat Heftrich

Karlheinz Petersohn

Winfried Urban

Erhard Walter